

Stellungnahme zur Handreichung zur Umsetzung der interdisziplinären Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanung im Land Brandenburg

Sehr geehrte Frau Pötter,

an den Handreichungen zur Diagnostik und zum Behandlungsplan, einschließlich des Verlaufschemas, habe ich keine Anmerkung. Ich finde die Darstellung sehr gelungen.

Spannend wird es bei einer Handreichung zur Ausgestaltung der Komplexleistung Frühförderung. Hierzu haben die beiden beteiligten Bundesministerien BM Gesundheit und BM Arbeit und Soziales eine Art gemeinsame Rechtsauslegung formuliert, die hilfreich ist.

In dem Schreiben heißt es:

... „Es handelt sich immer dann um eine Komplexleistung im Sinne des § 30 SGB IX und der Frühförderungsverordnung, wenn für einen prognostisch festgelegten Zeitraum (in der Regel ein Jahr) sowohl medizinisch-therapeutische als auch heilpädagogische Leistungen notwendig sind, um ein übergreifend formuliertes Therapie- und Förderziel (Teilhabeziel) zu erreichen. Dabei können die Maßnahmen gleichzeitig, nacheinander oder mit unterschiedlicher und ggf. wechselnder Intensität erfolgen.“

Weiter werden Aussagen zur Behandlung und Förderung von Kindern unter einem Jahr und zum Verhältnis von unmittelbarer Arbeit "am Kind" und vermittelter Arbeit über die Eltern gemacht.

Ihre Handreichung trägt diesen inhaltlichen Ansprüchen Rechnung.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Müller-Fehling
(Geschäftsführer)
Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Düsseldorf